



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-0797
	Datum: 09.01.2015
von Herrn Wersich, CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

Beanstandung Bauvorhaben Eppendorfer Baum 23
Kleine Anfrage Nr. 07/2015 von Herrn Wersich, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

*Per 11. April d.J. hatte der Bezirksamtsleiter ggü. der Vorsitzenden der Bezirksversammlung Hamburg-Nord einen Beschluss des Hauptausschusses vom 1.4.2014 nach § 22 Abs. 2 BezVG „vorsorglich beanstandet“.
Hintergrund ist der Beschluss des Unterausschuss Bau des Regionalausschuss Eppendorf/Winterhude in seiner Sitzung am 31.3.2014 (und Befassung am 17.2.2014). Anlass war ein vom 14. Oktober 2011 datierter Vorbescheid dessen Existenz die Mitglieder des Bauausschusses überraschte.*

Ich frage den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Wann ist die Beanstandung der Bezirksversammlung zugeleitet worden und wann wurde diese von der Bezirksversammlung mit welchem Ergebnis behandelt?

Die vorsorgliche Beanstandung wurde dem Hauptausschuss am 06.05.14 vorgelegt und zur Kenntnis genommen.

2. Welche Entwicklungen hat es in dieser Sache seit der Beanstandung gegeben?

3. Hat sich der Bezirksamtsleiter / die Bezirksverwaltung seit dem Beschluss vom 1.4.2014 um eine Lösung im Sinne des Petitums bemüht? Wenn ja, wann und wie – wenn nein, warum nicht?

Zu 2. Und 3:

Die Beanstandung erfolgte zunächst nur höchst vorsorglich, auch um ausreichend Zeit für eine Prüfung zu haben. Nach insoweit erfolgter Prüfung des Antrages ist die Verwaltung zu der Er-

kenntnis gelangt, dass die Empfehlung das Bezirksamt nicht ausreichend bindet, um das förmliche Verfahren einer Beanstandung durchzuführen. Eine reine Empfehlung hat als Meinungskundgabe nicht eine Wirkung, die einen Rechts- bzw. Gesetzesverstoß befürchten lässt. Da es insoweit an den Voraussetzungen aus §§ 21, 22 BezVG mangelt, ist eine Fortsetzung des Beanstandungsverfahrens nicht nötig gewesen.

4. Der Vorbescheid war 2 Jahre gültig, mit Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr. Demnach wäre der Vorbescheid jetzt nicht mehr gültig. Stimmt die Bezirksverwaltung dem zu oder gibt es eine abweichende Meinung / Sachstand?

Der Vorbescheid hatte eine Gültigkeit bis zum 14.10.2013 (Antrag vom 19.05.11 , Bescheid vom 14.10.11). Er ist nicht verlängert worden.

Am 13.08.2013 wurde auf Grundlage des Vorbescheides eine Baugenehmigung beantragt (Bescheid 12.09.2014).

02.03.2015

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine